

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 52 (1979)

Artikel: Solothurns militärische Sondereinheiten 1803-1819
Autor: Foerster, Hubert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324711>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SOLOTHURNS MILITÄRISCHE SONDEREINHEITEN 1803–1819

Von Hubert Foerster

Zu den Abkürzungen:

BAr	Bundesarchiv Bern
RM	Manual des Kleinen Rates
StAZH	Staatsarchiv Zürich
Ult	Unterleutnant

Zum Thema

Die kantonalen Militärorganisationen der Schweiz im 19. Jh. haben erst in den letzten Jahren vermehrt Beachtung gefunden. Dabei wurden hauptsächlich die Verhältnisse der Miliz untersucht. Die selbständigen besoldeten oder unbesoldeten Freiwilligenverbände ausserhalb der Miliz, die gerade für die Zeit der Mediation charakteristisch sind, zahlreich und vielfältig auftreten, fanden allgemein keine oder nur wenig Beachtung. Das mag nicht zuletzt mit der sehr spärlichen Quellenlage zusammenhängen. Diese Freiwilligeneinheiten, die als Regierungs- oder Bürgergarden, Paradedruppen, Stadtgarisonen oder als Verstärkung und Instruktoren einer nicht einsatzbereiten Miliz dienten, trugen jedoch das Ihre zum Bestehen und zur Beständigkeit des Staates und der Regierung, zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und zum militärischen Ausbau bei, was meist unbekannt war und dadurch unterschätzt wurde. Entstehung, Organisation, Einsatz und Auflösung dieser Freiwilligenverbände einzeln erfasst, lassen neben lokalen Aussagen sicher interessante Schlüsse für die ganze Schweiz zu.

Für Solothurn bietet die Literatur einige Hilfe. L. Altermatt schildert die Verhältnisse des Kantons während der Mediation, legt aber beim Militärwesen verständlicherweise den Akzent auf die Miliz. Er erwähnt nur kurz die ersten Freiwilligenkorps, ohne besonders auf

sie einzugehen und lässt die Verhältnisse am Ende der Mediation unberücksichtigt.¹ F. von Arx gibt Stimmungsbilder von 1805 und 1813/14.² R. Aebersold behandelt die interessanten militärpolitischen Verhältnisse der Restauration, übergeht jedoch, seinem Thema treu, die letzten Einheiten der Freiwilligen zu Beginn seiner Epoche.³

Der hier behandelte Zeitraum beginnt 1803/04 mit der Verwirklichung der ersten Projekte zur Bildung der Freikorps. Als oberer Abschnitt kann der politische Wechsel von Mediation zu Restauration nicht berücksichtigt werden, da der Geltungsbereich der Militärgesetze den politischen Bruch überdauerte. Als obere Grenze dient 1819 mit dem Dienstende des letzten Freikorps und dem Einsetzen der kantonalen und eidgenössischen Militärorganisationen von 1816/17. – Einheiten der Miliz, die sich aus Freiwilligen zusammensetzten, werden als eigentliche Miliztruppen hier nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für freiwillige besoldete Truppen mit reinen Polizeiaufgaben wie das Landjägerkorps und die Torwächter.

Die Situation 1803/04

Mit der Auflösung der helvetischen Regierung 1803 waren auch ihre Militärgesetze wirkungslos geworden. Damit sah sich aber der ebenfalls wieder selbständig gewordene Kanton Solothurn aller Macht- und Ordnungsmittel entblösst. Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 sah nun vor, dass Solothurn 452 Mann für die eidgenössischen Militärbedürfnisse bereitzustellen hatte (Art. 2). Daneben konnte der Kanton bis zu 200 Mann an fest besoldeten Truppen selbständig aufstellen (Art. 9). Die Unruhen während der Helvetik und der Übergangszeit zur Mediation hatten gezeigt, dass die Formierung einer bewaffneten Ordnungsmacht unumgänglich war. Während das am 22. Juni 1804 verabschiedete eidgenössische Militärgesetz noch diskutiert wurde, ergriff der Solothurner Kriegsrat im Dezember 1803 die Initiative zur Organisation einer ersten militärischen Einheit, der Stadtgarnison.

¹ L. *Altermatt*, Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit 1803–1813, Solothurn 1929, bes. p. 215–252. – Für wertvolle Hinweise zum Problembereich der Freikorps danke ich R. Petitmermet, Münchenbuchsee, freundlich.

² F. von Arx, Zwei Tagsatzungen in Solothurn 1805, und Die Restauration im Kanton Solothurn 1814, beide in: Bilder aus der Solothurner Geschichte, Solothurn 1939, Bd. 2, p. 347–374, 387–454.

³ R. Aebersold, Die Militärpolitik des Kantons Solothurn in der Restaurationszeit 1814–1831, Jahrbuch für solothurnische Geschichte Bd. 47, 1974.

Die Stadtgarnison 1803/04–1806

Das Projekt

Am 5. Dezember 1803 schlug der Kriegsrat – ihm unterstand das Militärwesen (Miliz, Pulver, Salpeter, Munition, Bewaffnung, Zeughaus und Rekrutierungen) – dem Regierungsrat die Bildung einer Stadtgarnison in der Stadt Solothurn, dem Regierungssitz, vor.⁴ Aufgabe der Garnison war die Wahrung von «Ansehen und Würde der Regierung, Handhabung der Gesetze und Polizey Anstalten, Bewachung des Staatsarchives, des Zeughauses und übrigen Staatseigentums».

Den Bestand von 60 Mann (je 1 Hptm, Oblt, Ult, Fw, 3 Wm, 3 Kpl, 3 Gfr, 2 Trommler, 45 Gemeine) suchte der Kriegsrat aus den Anmeldungen von unbescholtenen Bürgern mit gutem Leumund aus. Der Hauptmann hatte gleichzeitig die Funktion als Platzkommandant und als Polizeileutnant zu erfüllen. Der Feldweibel übernahm auch die Aufgaben des Fouriers.

Der Freiwillige musste mindestens 5 Fuss 3 Zoll lang sein. Die Dienstzeit dauerte zwei Jahre. Der Sold bestand aus täglich 2 Fr. für den Hauptmann, 1 Fr. 60 für den Oberleutnant, 1 Fr. 25 für den Unterleutnant, 50 Rp. für den Feldweibel, 40 Rp. für den Wachtmeister, 30 Rp. für den Korporal und 15 Rp. für Gefreite, Trommler und Soldaten. Unteroffiziere und Soldaten bezogen dazu täglich 750 g Brot und 250 g Fleisch. Anlässlich der Beratungen über die Organisation musste der Kriegsrat im Auftrag des Kleinen Rates abklären, ob die Offiziere nicht wie die Beamten einen Teil ihres Soldes in Naturalien, Korn, beziehen könnten. Dies hätte eine Einsparung der schon knappen flüssigen Finanzmittel bedeutet.

Die Uniform, die jeder selbst auf eigene Kosten beschaffen musste, bestand aus einem schwarzen flachen Dreispitz, einem dunkelblauen Rock mit Kragen, Revers und Ärmelaufschlägen in Himmelblau, aus der dunkelblauen Weste und Hosen mit kurzen schwarzen Gamaschen. Das Lederzeug der von der Regierung gestellten Waffen – Gewehr, Bajonett, Säbel – war weiss.

Die Organisation

Der Kleine Rat beschloss am 31. Dezember 1803 die Bildung der Stadtgarnison. Das vorgelegte Projekt wurde nur wenig abgeändert.

⁴ Manual des Kleinen Rates (RM) 1803, p. 1396–1399. – Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen der Regierung des Kantons Solothurn (Proklamationen) 1803, p. 237–238.

Der Bestand betrug neu noch 50 Mann (je 1 Wm, Kpl, Gfr, 7 Sdt weniger). Die Offiziere erhielten zum Sold noch Getreide. So verdiente der Hauptmann jährlich 530 Fr., 24 Mütt Korn und 12 Mütt Hafer (die Naturalien im Wert von 200 Fr.), der Oberleutnant 484 Fr. und der Unterleutnant 356 Fr., beide dazu je 12 Mütt Korn und 6 Mütt Hafer. Bei der Uniform ersetzten hellblaue Hosen und Westen die vorgeschlagenen dunkelblauen. Die Organisation wurde am 4. Januar 1804 gedruckt veröffentlicht.⁵

Der Kriegsrat ernannte selbständig die Subalternoffiziere. Hauptleute und höhere Ränge brevetierte der Kleine Rat auf den Vorschlag des Kriegsrates. Am 13. Januar 1804 erhielten Ludwig Karrer das Patent zum Kommandanten und Major, Anton Ziegler das zum Oberleutnant und Johann Thomann das zum Unterleutnant, alles Vertreter bekannter und einflussreicher Familien. Die Offiziere unterstanden dem Platzkommandanten, ein Posten, der vom Amt des Garnisonskommandanten getrennt wurde. Am 28. Dezember 1804 löste Ratsherr Viktor Gibelin, Oberst, den vielbeschäftigten am 9. Januar 1804 berufenen Ratsherrn Ludwig von Roll als Platzkommandant ab.⁶

Im Hinblick auf die Direktorialwürde des Kantons 1805 und auf die Organisation der Tagsatzung wollte der Kleine Rat eine eindrückliche Einheit zu den verschiedenen Ehren- und Wachtdiensten zur Verfügung haben. Deshalb verdoppelte er am 17. April 1804 die Stadtgarnison um eine Milizkompanie von 50 Mann aus der Landschaft. Diese Einheit sollte alle drei Monate abgelöst werden. Schon am 10. August wurde jedoch die Verstärkung wieder entlassen. Der Regierungsbeschluss hatte sich nämlich nicht als gesetzeskonform erwiesen.⁷

Die Stadtgarnison wurde zur Tagsatzung 1805 doch noch verstärkt. 20 Mann, «verständige Leute» aus den verschiedenen Militärquartieren des Kantons, wurden vom 3. Juni bis 19. Juli in die Garnison aufgenommen, auf Staatskosten eingekleidet und bewaffnet. Nach dem Platzdienst während der Tagsatzung setzte die Regierung diese Verstärkung als Trüllwachtmeister der Miliz im Kanton ein und rechtfertigte so ihre Ausgaben.⁸

⁵ RM 1803, p. 1526–1528. – Proklamationen 1804, p. 17–19. – *Altermatt*, a.a.O., p. 217–218. – *R. Petitmermet/L. Rousselot*, *Schweizer Uniformen 1700–1850*, Bern 1976, p. 81, erwähnt auch die Stadtgarnison, geht aber nicht näher darauf ein.

⁶ RM 1804, p. 24, 175. – Proklamationen 1804, p. 23, 310–311. – Da das Protokoll des Kriegsrates erst 1813 beginnt und seine Schriften seit 1807 keine Angaben erhalten, sind weitere Ernennungen von Offizieren auch in andern Einheiten nicht vollständig. – *Altermatt*, a.a.O., p. 217.

⁷ RM 1804, p. 540–542, 635, 725, 1054–1055.

⁸ RM 1804, p. 1754.

Nach Regierungsbeschluss vom 6. März 1805 konnten die Stadtsoldaten auch zu Botengängen und Gefangeneneskorten über Land eingesetzt werden. Sie erhielten dafür 8 Batzen pro Tag und pro Nacht neben der Unkostenvergütung.⁹

Der Einsatz

Neben dem üblichen Garnisons- und Wachtdienst wurde die Stadtgarnison – andere Truppen waren noch nicht organisiert – am 27. März 1804 unter dem Befehl von Oberleutnant Thomann als eidgenössische Hilfstruppe nach Zürich geschickt. Das Zürcher Seeland hatte sich nämlich anlässlich des Huldigungseides auf die Regierung infolge einer unglücklichen Gesetzgebung mit bewaffneter Macht erhoben. Der eidgenössische Landamman von Wattenwyl bot neben bernischen, freiburgischen und aargauischen Truppen auch Solothurner zur Hilfeleistung gegen die Rebellen auf. Die Stadtgarnison (1 Oblt, 2 Wm, 3 Kpl, 3 Gfr, 39 Sdt) wurde mit 25 Mann aus der Birsvogtei mit Unterleutnant Meyer, mit 17 Mann aus Olten und Gösgen unter Unterleutnant Guldemann und mit 14 Mann aus Balsthal verstärkt. Die Einheit stand unter Hauptmann J. Brunner im 4. Bataillon mit Oberstleutnant V. von Gibelin als Kommandanten. Das ganze Bataillon kam aber nie ins Gefecht. So erhielt die Truppe auch keine Gedenkmedaillen. Nach der Rückkehr der Solothurner sprach Platzkommandant von Roll am 4. Mai den Dank der Regierung für den geleisteten Einsatz aus und liess einen doppelten Sold verteilen.¹⁰

Das Drehbuch vom 12. Dezember 1804 für die Feierlichkeiten anlässlich der Übernahme des Vororts an Neujahr 1805 regelte auch den Einsatz der Stadtgarnison. Bei der Amtsübergabe des bernischen Landammans von Wattenwyl an seinen Solothurner Nachfolger P. von Glutz-Ruchti am 1. Januar 1805 paradierten je 12 Mann der Garnison am Wassertor und vor der Hauptwache mit zwei Trommlern und dem Stadthauptmann. Der Rest der Garnison stand mit dem Freikorps von der Hauptwache bis zur Wohnung des neuen Landammans Spalier. Während des ganzen Jahres stellte die Garnison einen Doppelposten von 06.00 bis 22.00 Uhr, in den restlichen Nachtstunden eine Schildwache zur Verfügung des Landammans.

⁹ RM 1804, p. 672. – Proklamationen 1805, p. 53–54.

¹⁰ RM 1804, p. 433–435, 651–652, 710. – *Altermatt*, a.a.O., p. 218–221, zeigt die Schwierigkeiten beim Aufgebot der Miliz und den Abmarsch am 4. April 1804 nach Zürich nach der Niederschlagung des Aufstands. – *A. Hauser*, *Der Bockenkrieg*, ein Aufstand des Zürcher Landvolkes im Jahre 1804, Zürich 1938. – StAZH M 1.7 gibt die namentlichen Bestände der eidgenössischen Hilfstruppen.

Diese Dienste der verstärkten Garnison kosteten 5023 Fr. (3863 Fr. für Sold und Verpflegung, 960 Fr. für die Uniformen, 200 Fr. für Holz und Licht). Zu den weitem Aufgaben des Ordnungs- und Ehrendienstes wurden die verschiedenen Einheiten des Freikorps zugezogen.¹¹

Anlässlich des 3. Koalitionskrieges und der eidgenössischen Grenz- wacht 1805 wurde die Garnison vom 11. bis 21. September täglich beübt und für den Felddienst vorbereitet. Sie wurde dem 2. Kontin- gent Solothurns zugeteilt und marschierte am 11. Oktober in den Thurgau. Die Instruktoren blieben in Solothurn zurück. Die Stadt- garnison verstärkte als eigene Einheit die solothurnische Formation unter Oberstleutnant L. Lychem mit zwei Milizkompanien. Über die Haltung der Milizeinheiten wurde nicht zuletzt wegen häufiger Desertionen sehr geklagt, dagegen hielt sich die Garnison als verpflichtetes Berufsmilitär gut.¹²

Die Auflösung

Mit dem Ablauf der zweijährigen Dienstverpflichtung der Stadtgarni- son musste Stadtmajor Gibelin am 2. Oktober 1805 vor dem Kleinen Rat über diese Truppe rapportieren. Die Regierung würdigte am 13. Dezember die Dienste der Garnison und sah deren Nutzen im Polizeidienst und als Instruktionstruppe. Aus Gründen der Sparsam- keit reorganisierte der Kleine Rat jedoch die Garnison. Der gekürzte Bestand betrug noch 30 Mann. Dabei hatten der Hauptmann und der Unterleutnant Instruktionsdienst für die Miliz zu leisten, der Quar- tiermeister die Rechnungsführung des Kriegskommissariates für den ganzen Kanton zu übernehmen. Der Sold der Unteroffiziere und der Soldaten blieb auf dem alten Ansatz bestehen, derjenige der Offiziere wurde auf je 300 Fr. festgesetzt. Dazu erhielt der Hauptmann 24 Mütt Korn und 12 Mütt Hafer, der Quartiermeister und der Unterleutnant die Hälfte. Die Uniform hatte weiterhin jeder selbst zu bezahlen. Als Verstärkung sollten 20 Mann der Miliz wechselweise für drei Monate aufgeboden werden. Als Anerkennung und zum Dank für die geleisteten Dienste durfte jedoch die alte Einheit noch vollständig bis zum 15. April 1806 dienen.¹³

Dem Grossen Rat erschien am 18. Dezember 1805 diese neue

¹¹ RM 1804, p. 1747–1763. – *Altermatt*, a.a.O., p. 224. – *Arx*, Tagsatzungen, p. 347–374.

¹² RM 1805, p. 988, 1020, 1040, 1041, 1092, 1117, 1125, 1240. – *BAr Mediation* Bd. 363, 366. – *Altermatt*, a.a.O., p. 224–225, betrachtet besonders die Desertionen 1805.

¹³ RM 1805, p. 1240, 1276–1278.

Organisation immer noch zu teuer. Er entliess daher einfach die ganze Stadtgarnison auf den 1. März 1806 und ersetzte sie durch eine städtische Polizeiwache von 25 Mann (1 Platzwachtmeister, 3 Wm, 3 Kpl, 18 Sdt). Ihr Dienst begann am 1. April 1806. Die Polizeiwache überdauerte die Mediation.¹⁴

Das Freikorps 1804–1806

Die Bittschrift

Die kantonale Militärorganisation war noch nicht weit gediehen, da reichten Kantonsrichter Joseph Brunner und einige andere Bürger dem Kleinen Rat am 3. März 1804 eine Petition ein. Sie wünschten die Gründung eines Freikorps der Infanterie, «um den ersten Charakterzug eines ehemaligen Schweizers, den Militärgeist, wieder aufleben zu lassen», zum Schutz und zur Unterstützung der Regierung und für den Ehrendienst anlässlich der Tagsatzung 1805. Schon am 7. März erhielt Brunner den Auftrag von der Regierung, das Freikorps zu organisieren.¹⁵

Die Organisation

Jeder Schweizer Bürger, Bewohner des Stadtbezirks Solothurn, zwischen 16 und 45 Jahren, mit Ausnahme von Dienstboten, Bevogteten, Leuten mit schlechtem Leumund oder im Konkurs, konnten sich für zwei Jahre zum Freikorps verpflichten. Die Einschreibungen wurden bei den Gebrüdern Arnold neben der Pflugerapotheke vorgenommen. Dort lagen auch die Musteruniformen auf. Es sollte eine Kompanie Grenadiere und Jäger zu Fuss, jede zu 100 Mann, gebildet werden. Daneben war ein Detachement Kanoniere zur Bedienung einer Kanone vorgesehen. Nicht im Freikorps eingetragene Bürger wurden in die Milizrodel eingetragen. Die Organisation des Freikorps ging der Bildung der Miliz vor.¹⁶

¹⁴ RM 1805, p. 1283–1284. – Für den Garnisonsdienst wurden in der Folge Milizeinheiten und das Stadtfreikorps aufgeboden, da die Polizeiwache nicht mehr genügte. Die Torwächter wurden auf den 21. Juni 1817 entlassen. RM 1806, p. 10, 32, 1058; RM 1810, p. 45, 1124; RM 1814, p. 38, 842, 1519; RM 1815, p. 4–6, 45–47, 228, 267, 1055–1056, 1638; RM 1817, p. 723–724. – Protokoll der Militärkommission (Militärkommission) 1815–1822, vom 11. 1. 1816, 1.5. 1817. – *Altermatt*, a.a.O., p. 218.

¹⁵ RM 1804, p. 337–338.

¹⁶ RM 1804, p. 1204–1209, 1082–1083. – Proklamationen 1804, p. 160–164. – *Altermatt*, a.a.O., p. 238.

Als Chef amtierte der jeweilige Amtsschultheiss. Kommandant wurde J. Brunner. Der Kriegsrat ernannte auf Vorschlag des Amtsschultheissen die ersten Offiziere. Ihren Ersatz schlug der Verwaltungsrat des Korps vor. Er bestimmte auch die Unteroffiziere aus einem Zweivorschlag des Kommandanten. Der Verwaltungs- und Disziplinrat bestand aus allen Offizieren, dem Feldweibel und dem Fourier jeder Einheit. Er verwaltete die Korpskasse, beurteilte die Disziplinarfälle und war mit den zur «Verschönerung des Corps zweckdienlichen Massnahmen» beauftragt.

Nach acht Jahren Dienst im Freikorps war der Bürger von weitem Militärflichtigen bis zum 50. Altersjahr befreit. Dienstverlängerungen für je zwei Jahre gestattete die Regierung. Ein Austritt aus dem Korps vor der Vollendung der acht Pflichtjahre zog die sofortige Einteilung in die Miliz mit sich. Das Freikorps teilte sämtliche Dienste und Lasten der andern Militäreinheiten. Sold und Verpflegung entsprachen den Ansätzen für die Miliz. Die Regierung bezahlte die Instruktooren. Für Inspektionen, Paraden und Ehrenwachen gab es keine Vergütung.

Die Mitglieder des Freikorps hatten sich auf eigene Kosten bis Ende November 1804 zu uniformieren und zu bewaffnen. Bei einem Bestand von 80 Mann stiftete die Regierung eine Fahne. Nach Petitmermet bestand die Uniform aus folgenden Stücken: «Hoher schwarzer Zweispitz mit scharlachrotem Federbusch; gelbe Schlinge und gelber Knopf; keine Kokarde; Quasten in den Ecken des Hutes. Langer hellblauer oder graublauer Rock mit amaranrotem Kragen und spitzen Aufschlägen. Am Kragen hellblaue oder weisse dreieckige Patten mit einem Knopf. Amaranrote Epauletten. Hellblaue spitze Rabatten auf der Brust, amaranrot vorgestossen und mit weissen Knöpfen besetzt. Weisse Weste mit einer Reihe Knöpfe. Lange hellblaue Hose. Kurze schwarze, in einer Spitze nach oben auslaufende Gamaschen.» Dazu kam ein schwarzes Halstuch mit weisser Borte. Die Offiziere und die Unteroffiziere trugen die üblichen Rangabzeichen in Weiss bzw. Silber. Als Bewaffnung diente ein Gewehr mit gelbmetallenen Garnituren und mit Bajonett, der übliche Briquetsäbel mit amaranrotem Schlagband. Das Lederzeug war schwarz.¹⁷ Wie weit die Uniform der Jäger zu Fuss und der Kanoniere Änderungen aufwies, ist nicht mehr auszumachen.

¹⁷ *Petitmermet*, a.a.O., p. 81, Tafel 75/1. – *A. von Escher*, *Les milices cantonales*, Soleure, Freikorps 1804. – Nach dem kolorierten Soldatenausschneidebogen der ehemaligen Sammlung Raymund Bosshard, Luzern, verdeckt der Federbusch die weiss-rote Kantonskokarde. Diese Mitteilung verdanke ich herzlich Herrn H. Brütsch, Köniz.

Zum Einsatz

Der Haupteinsatz des Freikorps fand 1805 statt. Anlässlich des Einzuges des neuen Landammanns von Glutz-Ruchti an Neujahr 1805 bildete das Korps das Ehrenspalier von der Stadtwache bis zur Wohnung des Landammanns. Den begleitenden Gesandten stellte das Freikorps Schildwachen vor den Absteigen. Auch an den beiden Tagsatzungen im Juni und September 1805 paradierte das Korps, beordnete Ehren- und Schildwachen und setzte sich im Ordnungsdienst ein. Als Belohnung für die unentgeltlichen Auftritte erhielt das Korps am 18. September 10 Louis d'or in seine Kasse. – 1806 verschönerte das Freikorps das Fronleichnamsfest durch seine Gegenwart.¹⁸

Die Umbenennung

Nach Ende der zweijährigen Dienstperiode wurde das Freikorps am 25. Juni 1806 aufgelöst bzw. in ein Standeskorps umgewandelt. Die Seele der Einheit, Hauptmann Brunner, nahm nämlich seinen Abschied und zog in den französischen Dienst. Nach dem Beschluss des Kleinen Rates vom 3. Dezember wurde den Offizieren des Korps der offizielle Dank für den Einsatz ausgesprochen. Die Fahne kam als Geschenk der Stadtgemeinde Solothurn in die Wohnung des jeweiligen Amtsschultheissen. Waffen und Lederzeug nahm das Zeughaus auf, die Musikinstrumente verwaltete der Kriegsrat.¹⁹

Das Standeskorps 1806–1807

Die Organisation

Mit der Umwandlung des Freikorps in ein Standeskorps am 25. Juni 1806 gab die Regierung zu verstehen, dass sie eine so billige Truppe, die ihr jederzeit zur Verfügung stand, nicht missen wollte. Auf den Grundlagen des Freikorps konnte jeder militärdienstpflichtige Einwohner des Stadtbezirks Solothurn zum Standeskorps gezogen werden. Auch ältere Männer der Reserve, «durch Ehrgefühl, Liebe zum Vaterland und militärischen Geist geleitet», konnten als Freiwillige eintreten. Die verlängerbare Dienstperiode dauerte zwei Jahre. Mitgliedern des Korps, die nicht Stadtbürger waren, wurde das

¹⁸ RM 1804, p. 1747–1759; RM 1805, p. 1007; RM 1806, p. 455.

¹⁹ RM 1806, p. 560, 1053–1054. – Nach der freundlichen Auskunft von N. Vital, Konservator des kant. Zeughausmuseums von Solothurn, ist die Fahne untergegangen.

Schirmgeld erlassen. Der Bestand sollte 200 Mann umfassen, von denen die eine Hälfte in sechs Stunden, die andere in 24 Stunden mobilisiert werden könnte.²⁰

Als allgemeine Richtlinien für die Uniform dienten die Vorschriften für die Miliz, Zweispitz, dunkelblauer Rock, hellblaue Hose.²¹ Die Umarbeitung der Uniform des Freikorps sollte jedoch möglich und billig sein. Die Regierung stellte den Bedürftigen Waffen und Lederzeug.

Die Umwandlung

Die Umwandlung des Freiwilligenkorps in eine Milizeinheit mit der Sonderstellung des Bezirks Solothurn muss auch der Regierung unangenehm aufgefallen sein. So wurde das Standeskorps mit dem neuen Militärgesetz vom 1. Mai 1807 durch das Elitenkorps ersetzt.²² Wahrscheinlich war das Standeskorps nie voll organisiert und einsatzbereit. Meldungen von Offiziersernennungen, Formationen und Einsätzen fehlen.

Das Elitenkorps 1807–1816

Die Organisation

Als Ersatz für das freiwillige Freikorps und das aus der Miliz ausgezogene Standeskorps formierte die Regierung im Militärgesetz von 1807 das Elitenkorps. Es sollte praktisch als militärische Feuerwehr sofort «auf den ersten Wink» der Regierung einsatzbereit sein. Damit diese Bereitschaft innerhalb von 12 Stunden auch möglich war, wurden die Auszügler der Miliz der inneren Amteien dazu ausgezogen. Das Elitenkorps sollte 200 Mann (100 Mann Infanterie «Landmiliz», 50 Artilleristen zu Fuss, 25 Artilleristen zu Pferd, 25 Jäger zu Pferd) zählen. Die innere Organisation der Einheit entsprach den Vorschriften für die Miliz.²³

Uniformenvorschriften für das Elitenkorps sind nicht vorhanden.

²⁰ RM 1806, p. 560–562, 1055. – Proklamationen 1806, p. 39–41. – *Altermatt*, a.a.O., p. 239. – *Petitmermet*, a.a.O., p. 81, lässt die Standeskompanie aus der Stadtgarnison hervorgehen.

²¹ *Petitmermet*, a.a.O., p. 81–82, Tafel 75/2, 3.

²² Proklamationen 1807, Art. 47, p. 47. – Schriften des Kriegsrates (Kriegsratschriften) 1807–1808, vom 17. 9. 1808, gibt die Liste von 44 Mann, die 1807 ihre Waffen im Zeughaus abgaben.

²³ Proklamationen 1807, p. 47. – *Altermatt*, a.a.O., p. 239.

Die Uniform dürfte jedoch derjenigen der Miliz weitgehend entsprechen haben. Dies gilt auch für die Bewaffnung.²⁴

Die Auflösung

Durch die unüberlegte Aushebung trat 1809 über die Hälfte der altgedienten und gut ausgebildeten Eliten, besonders die Infanterie, altershalber und nach vollendeten Dienstjahren im Auszug in die Reserve über. Dadurch hatte sich die Einheit praktisch selbst aufgelöst. Die Obrigkeit korrigierte jedoch ihren Fehler und behielt das Elitenkorps im Militärgesetz von 1812 bei.²⁵ Erst die Reorganisation von 1816 liess diese Einheit fallen. Die Eliten wurden in die Milizeinheiten des Auszugs eingeteilt. Diese Auflösung fiel um so leichter, da ja seit 1814 die Bürger der Stadt Solothurn im städtischen Freikorps oder in der Reserveeinheit Dienst leisten konnten und so das Elitenkorps überflüssig machten.

Das Jägerkorps zu Pferd 1804–1812

Die Organisation

Nach der kantonalen Militärorganisation vom 16. Mai 1804 war eine Kompanie Kavallerie zu 50 Mann im Auszug der Miliz vorgesehen. Davon sollten 18 Dragoner für den eidgenössischen Dienst einsatzbereit sein. Mit der Erlaubnis zur Formierung eines Freikorps von Jägern zu Pferd am 25. Mai 1804 wollte die Regierung ihren Verpflichtungen zwar nachkommen, die finanziellen Kosten jedoch auf freiwillige Bürger abschieben. Zweck des Jägerkorps zu Pferd war nicht nur allein die Erfüllung des Reiterkontingents. Die Jäger verpflichteten sich speziell zum unbedingten Gehorsam gegenüber der Regierung, zur Unterwerfung unter die Kriegsgesetze, zur allzeitigen Einsatzbereitschaft und zum Transport wichtiger Regierungsdespeschen.²⁶

²⁴ Die Angaben sind nicht vorhanden, um eine der Figuren bei *Petitmermet*, a.a.O., Tafel 75/4, 5, Tafel 76/6, 7, dem Elitenkorps zuteilen zu können.

²⁵ Proklamationen 1812, Art. 15, p. 117. – 1813 stellte der Kriegsrat 3000 Fr. zur Instruktion der Offiziere und der 72 Rekruten des Elitenkorps zur Verfügung. Protokoll des Kriegsrates (Kriegsrat) 1813–1815 vom 19. 6. 1813. – Vom Kader sind bekannt: Ult Franz K. Schmid 1813 Hptm, Oblt Gubler 1813 Qm, 1. Ult Franz Schmid 1813 Oblt, Georg J. Mehlem 1813 1. Ult, Franz Glutz 1813 2. Ult, Qm Karl Schmid 1813 Abschied. Kriegsrat vom 10. und 17. 4. 1813.

²⁶ RM 1804, p. 754, 1385. – Proklamationen 1804, p. 80–87. – *Altermatt*, a.a.O., p. 235.

Jeder im Kanton ansässige Schweizerbürger mit gutem Leumund, mit der nötigen Länge, Gesundheit und Körperbau konnte sich für acht Jahre, jedoch höchstens bis zum 50. Altersjahr, freiwillig bis zum 1. Juli 1804 beim künftigen Kommandanten des Korps, Felix H. von Sury, Kantonsgerichtspräsident, einschreiben. Weitere Anmeldungen waren erst in zwei Jahren wieder möglich. Nach der Dienstzeit war der Freiwillige von jeglichem Militärdienst befreit, konnte sich jedoch für weitere zwei Jahre wieder verpflichten. Während seiner Dienstzeit war der Jäger von jedem sonstigen Militär- und Polizeidienst enthoben.

Der Bestand war auf 50 Mann beschränkt (je 1 Hptm, Lt, Ult, Standartenträger, Fw, Four, 2 Wm, 4 Kpl, 2 Trompeter, 1 Schmied, 35 Gemeine). Bei einer Stärke von 25 Mann verlieh die Regierung eine Standarte. Die Offiziere erwählte der Kriegsrat, die Unteroffiziere der Kommandant.²⁷ Sold, Verpflegung und Futter für die Pferde wurden nach den eidgenössischen Vorschriften abgegeben. Eintägige Dienste wie Inspektionen oder Waffenübungen mussten unentgeltlich geleistet werden.

Am 20. Juni 1804 errichtete der Kleine Rat eine Kriegskasse für das reitende Jägerkorps. Die Regierung hatte festgestellt, dass die vorgesehenen Karabiner den Reiterdienst behinderten und andere berittene Freikorps auch keine Gewehre hatten. So spendete sie die für den Karabinerkauf vorgesehene Summe von 1000 Fr. als Gründungskapital für die Kriegskasse. Diese Kasse sollte den Kauf von Uniform und Ausrüstung erleichtern. Die jedoch nur von der Kasse vorgestreckte Summe durfte pro Mann 25 Fr. nicht überschreiten. Die Rückzahlung hatte bar oder mit Soldabzügen zu erfolgen. Die Kasse konnte auch Ausrüstungsgegenstände von austretenden Jägern aufkaufen. Geldbussen, Soldrückbehalte und Beförderungstaxen flossen in die Kasse. Die Verwaltung der Kasse erfolgte durch die Offiziere des Korps, den Feldweibel und den Fourier, letzterer in der Funktion von Sekretär und Kassier. Angesichts des regen Zuspruchs der Kasse und den doch hohen Ausgaben des Einzelnen gestattete die Regierung am 27. März 1805 auf den Rapport des Kriegsrates vom 16. Februar einen Vorschuss von 400 Fr. aus der Zeughauskasse. Der Kommandant des Korps war für die Rückzahlung dieser Summe verantwortlich. Der Kriegsrat konnte als Kontrollorgan das Rechnungswesen einsehen.²⁸ Mit dieser auch in andern Kantonen bekann-

²⁷ Die Offizierslisten fehlen. Kommandant v. Sury wurde am 23. 4. 1812 entlassen und durch Hptm Anton Settler ersetzt. Als ältester verdienter Oberleutnant bezog Leon Fröhlicher seit 1813 Hauptmannssold. RM 1812, p. 605, 770; RM 1813, p. 77.

²⁸ RM 1804, p. 912–915. – Proklamationen 1804, p. 102–104; 1805, p. 69.

ten Kleiderkasse unterstützte die Regierung ihre Freiwilligen tatkräftig, wenn auch nicht unentgeltlich.

Die kantonale Militärorganisation von 1807 behielt das Jägerkorps zu Pferd nach den Vorschriften von 1804 bei. Einzig die Dienstentlassung wurde auf das 35. Altersjahr vorgesehen. Damit wollte die Regierung wohl eine Überalterung des Bestandes verhindern.²⁹

Das Projekt der Verschmelzung der reitenden Jäger mit dem Korps der berittenen Artillerie anfangs Dezember 1812 wurde wohl nicht zuletzt im Hinblick auf das neue Militärgesetz vom 24. Dezember 1812 fallen gelassen. Die neue Organisation brachte neben der Reduktion des Bestandes des Jägerkorps auch dessen Eingliederung in die Miliz.³⁰

Uniform und Bewaffnung

Die Uniform bestand aus einem dunkelbraunen kurzen einreihigen Rock mit Kragen, schmalen Ärmelaufschlägen und Passepoil in Hellblau, langer hellblauer Hose mit seitwärts braunen Banden. Der Tschako mit Schirm hatte einen fischschuppenartigen Messingkinnenschutz und einen hohen grünen Federstrauss. Lederne kurze schwarze Stiefel mit eisernen Sporen, gelbe Handschuhe, ein schwarzes Halsband und ein weisser Mantel mit hellblauem Kragen vervollständigten die Uniform. Zum Stalldienst wurde eine kurze Weste, weisse Zwilchstallhosen, eine braune Feldmütze mit hellblauem Aufschlag getragen. Im braunen, hellblau eingefassten Mantelsack versorgte der Jäger seine persönlichen Effekten. Die Uniform musste der Einheit wegen aus dem Depot und bis zum 1. August 1804 erworben werden. Sie konnte auch ausserhalb des Kantons getragen werden. Das Kader erhielt die üblichen Rangabzeichen in Weiss gemäss der Knopffarbe.³¹

Um den Jäger finanziell zu entlasten und somit den Dienst noch anziehender zu gestalten, stellte die Regierung nach der Ordnung von 1807 den Mantel leihweise für die Dienstdauer zur Verfügung. Sie ging 1812 noch weiter und lieferte dem Jäger Tschako und Uniformrock.³² Diese Vorteile sollten die Dienstbereitschaft des Jägers stei-

²⁹ Proklamationen 1807, Art. 35–39, p. 45–46.

³⁰ Vgl. Anm. 39.

³¹ Proklamationen 1804, p. 85–86. – *M. Ammann*, *Der Eidgenoss, die Geschichte der Schweizer Kavallerie*, Luzern 1975, p. 29, publiziert die Solothurner Jäger zu Pferd nach A. v. Escher. – Das HBLs, Bd. 6, zeigt im Artikel Solothurn den Jägeroffizier nach A. Pochon. – N. N., *Fünf Schweizer Kavalleristen, Figurina Helvetica* 1973, Solothurn p. 34–35, gibt eine Reproduktion eines Offiziers der Jäger zu Pferd von I. E. Hugentobler wohl nach A. v. Escher. – In der Sammlung von R. Bosshard, LU, ist ein Jäger zu Pferd in der grünen Uniform nach 1812 aufgeführt.

³² Proklamationen 1807, Art. 38, p. 45; 1812, Art. 48, p. 194.

gern. Sie hielten aber auch den Charakter des Korps als selbständige und sich selbst versorgende Einheit aus und förderten dadurch indirekt die Eingliederung der Jäger zu Pferd in die gewöhnlichen Miliztruppen.

Die Bewaffnung wurde von der Regierung gestellt. Jeder Jäger erhielt leihweise einen leichten Karabiner – er wurde allerdings nicht ausgeliefert – ein Paar Pistolen und einen Säbel. Dazu kam eine schwarze Patronentasche mit einem Messinghörnlein auf dem Deckel und an einem breiten weissen Riemen hängend. Der weisse Karabiner- und Säbelriemen hatte Messingschnallen und -garnitur.³³

Zum Pferd

Jeder Jäger hatte ein Pferd von leichtem Schlag und dunkler Farbe zu stellen. Es musste vom Kommandanten als diensttauglich taxiert werden. Bei Verlust des Tieres im Dienst und ohne Schuld des Reiters vergütete die Regierung den Schaden. Sie sorgte auch für die Beschläge und Medikamente. Zur Pferdeausrüstung, die jeder Reiter selbst bezahlte, gehörte ein ungarischer Sattel, zwei Pistolenhalfter, ein lederner Gurt, eiserne Steigbügel, Riemen, Vorgeschirr, Packkissen, Packriemen, eine weisse wollene Schafdecke mit hellblauer Borte, ein ungarischer Übergurt über den Sattel, Zaum, Wassertrense, Halfter mit gutem Biss, ein weisser Zwihsack mit Striegel, Bürste, Kamm, Schwamm und Stricken. Pferd und Ausrüstung mussten bis zum 1. August 1804 angeschafft sein.³⁴

Nach der Organisation von 1807 stellte der Staat die Pferdeausrüstung leihweise für die Dienstjahre zur Verfügung. Das Reglement von 1812 liess nur noch Tiere über vier Jahre zu. Die Pferde mussten gut beschlagen in den Dienst einrücken. Die Vorschriften spezifizierten, dass auch Mantelsack und Schabracke zur staatlichen Ausrüstung gehörten.³⁵

Schulung und Einsatz

Für die Übergabe des Vorortes an Neujahr 1805 wurden nach Beschluss vom 30. November 1804 vorerst 12 Jäger für 8 bis 10 Tage zu einer ersten Instruktion aufgeboten. 12 Jäger zu Pferd begleiteten dann auch den Amtsschultheissen und kommenden Landammann von Glutz-Ruchti am 1. Januar 1805 zur Amtsübernahme nach

³³ Vgl. Anm. 26, 29, 39.

³⁴ Vgl. Anm. 26.

³⁵ Vgl. Anm. 29, 39.

Fraubrunnen. Den Zug nach Solothurn zurück eröffneten zwei Überreuter in den Standesfarben. Ihnen folgten die Politiker in zwei Kutschen, gefolgt vom Jägerdetachement, den Offizieren der berittenen Artillerie und begleitenden Persönlichkeiten zu Pferd. – Für den Dienst an der Tagsatzung bot die Regierung die ganze Kompanie auf, von der 40 Mann schon instruiert waren. Zur Sicherheit des Dienstablaufes erhielten noch 25 Reiter 10 Tage vor der Tagsatzung im Mai Unterricht, alle Jäger zusammen vier Tage. Das ganze Jahr hindurch stellte das reitende Jägerkorps täglich eine berittene Ordonnanz zur Verfügung des Landammanns. Das Lob für den Einsatz auch während des Dienstes für die ausserordentliche Tagsatzung im September war allgemein.³⁶

Zur Vorbereitung auf die eidgenössische Grenzbesetzung 1805 wurden auch die Jäger vom 11. bis 19. September zur Instruktion für den Felddienst nach Solothurn aufgeboten. Ein Detachement unter Kommandant von Sury rückte am 23. Oktober für drei Wochen als eidgenössisches Kontingent zum Grenzschutz aus. Die Jäger hielten sich gut, konnte doch der Kommandant die tauglichsten der freiwilligen Reiter auswählen.³⁷

Die Regierung musterte die Jäger zu Pferd nach ihrem Beschluss vom 26. Juni 1807 ohne Besoldung, kam aber dafür für die Kosten dieser Einheit und der berittenen Artillerie mit 147 Fr.50 auf. – Am 9. Mai 1808 gestattete der Kleine Rat die Besoldung der Jäger für ein fünftägiges Manöver mit Inspektion. – Anlässlich der Übernahme des Vorortes 1811 nahmen 25 Jäger an den Feierlichkeiten teil. Abholung, Wachen, Paraden und Botendienste wurden wie 1805 organisiert.³⁸

Die neue Unterstellung

Nach achtjähriger reglementarischer Dienstzeit verlor das Jägerkorps zu Pferd seinen Charakter als Freikorps und selbständige Sondereinheit. Die Militärorganisation von 1812 reduzierte den Bestand des Korps auf 44 Mann (je 1 Hptm, Oblt, Ult, Adj, Fw, Four, 2 Wm, 3 Kpl, 1 Sattler, 1 Schmied, 2 Trompeter, 29 Gemeine). Wohl blieb die Freiwilligkeit für den achtjährigen Dienst im Jägerkorps erhalten, die Einheit wurde jedoch der Miliz angegliedert und unterstellt. Dies bedeutete eine Vereinheitlichung des Milizdienstes und eine Stärkung der Miliztruppen.³⁹

³⁶ RM 1804, p. 1664–1665, 1748–1751, 1755; RM 1805, p. 539–540, 704, 928–929, 1254.

³⁷ Vgl. Anm. 12.

³⁸ RM 1807, p. 592, 630; RM 1808, p. 495; RM 1810, p. 1239–1242.

³⁹ Proklamationen 1812, Art. 43–48, p. 190–194. – *Ammann*, a.a.O., p. 29, gibt nach A. v. Escher die Jägeruniform von 1812.

Die Artillerie zu Pferd 1804–1812

Das Projekt

Während die Artillerie zu Fuss aus der Miliz rekrutiert wurde, machten Grossrat U. von Roll und Jungrat R.F.K. Wallier der Regierung den Vorschlag zur Bildung einer Kompanie (50 Mann) reitender Artilleristen. Die hervorragenden Einsätze, besonders die Schnelligkeit der Artillerie zu Pferd in den napoleonischen Kriegen waren zu beeindruckend. So genehmigte die sparsame Regierung am 8. August 1804 die Organisation der leichten Artillerie auf der Grundlage der Freiwilligkeit.⁴⁰

Die Organisation

Jeder im Kanton Solothurn wohnhafte Schweizer Freiwillige von 5 Schuh 2 Zoll mit gutem Leumund, stark und gesund, mit einem eigenen, diensttauglich befundenen Pferd konnte sich in dieses Artilleriefreikorps einschreiben. Die Dienstzeit betrug acht Jahre. Alle zwei Jahre wurden neue Anmeldungen angenommen. Der Kanonier war nach acht Jahren Dienst oder mit dem 50. Altersjahr völlig dienstfrei. Verlängerungen der Dienstzeit waren für je zwei Jahre gestattet. Sold, Verpflegung, Futter und Pferdeangelegenheiten waren wie bei den Jägern zu Pferd geregelt.

Der Bestand betrug 45 Mann (Eskadronschef U. von Roll, je 1 Hptm, Lt, Fw = Maréchal de logis chef, 2 Wm, 1 Trompeter, 20 Kanoniere zu Pferd und 10 Kanoniere auf dem Wurstwagen). Dazu kamen sechs Fuhrknechte, ein Schmied und ein Wagner. Die Regierung stellte zwei Kanonen, die Munition, Caissons und den Wurstwagen. Die Trainpferde wurden requiriert.

Das Militärgesetz von 1807 erhöhte den Bestand der Artillerie zu Pferd auf 50 Mann. Dazu unterstellte die Regierung dem Kommandanten den Train der ganzen Artillerie, 23 Pferdeknechte und 46 Pferde. Mensch und Tier hatten im Fahren und Manövrieren geübt und nicht feuerscheu zu sein.⁴¹ Dies bedeutete für von Sury und sein Korps eine erhebliche Mehrarbeit. Wie weit die Staatskasse diese Ausbildungsdienste finanziell entschädigte, ist nicht mehr festzustellen. Nachdem das Projekt der Vereinigung des Korps der berittenen

⁴⁰ RM 1804, p. 960–961, 1137–1148. – *Altermatt*, a.a.O., p. 236. – Zur Bedeutung der Artillerie zu Pferd: *J. Jobé/H. Lachouque*, Vom Dreissigjährigen Krieg bis zur Französischen Revolution (1789)/Die Französische Revolution und die napoleonischen Feldzüge, in: *Kanonen, illustrierte Geschichte der Artillerie*, Lausanne 1971, p. 53–125.

⁴¹ Proklamationen 1807, Art. 40–46, p. 46–47.

Artillerie mit dem der Jäger zu Pferd 1812 gescheitert war, wurde die Artillerie zu Pferd nach der kantonalen Militärorganisation von 1812 reduziert und der Miliz angegliedert.⁴²

Uniform und Bewaffnung

Der Freiwillige hatte die Uniform und die Pferdeausrüstung selbst auf eigene Kosten anzuschaffen. Die Uniform bestand aus einem blauen Dolman mit roter Verschnürung, dem roten Gilet, blauen Husarenhosen, dem braunen Husarenkolback – nach 1810 Tschako – mit schwarzem Federstrauss, dem blauen Mantel, schwarzen Stiefeln mit eisernen Sporen. Die Feldmütze mit blauem Sturm hatte einen roten Aufschlag. Zum Stalldienst wurde eine lange Zwilchhose und eine kurze Weste getragen. Schwarze Lederhandschuhe und ein blauer, rot eingefasster Mantelsack vervollständigten die Uniform. Die Rangabzeichen der Offiziere entsprachen denen der Kavallerie. Die Pferdeausrüstung der Artillerie zu Pferd bestand aus den gleichen Gegenständen wie bei den Jägern zu Pferd. Als Unterschied ist jedoch die Pferddecke – eine weisse, rot eingefasste Schaffelldecke – zu nennen.⁴³

Die Bewaffnung bestand aus zwei zweilötigen Pistolen und dem Säbel. Sie wurde immer durch das Zeughaus zur Verfügung gestellt.⁴⁴

Zum Einsatz

Die Amtsübernahme als Vorort vorbereitend, liess die Regierung nach ihrem Beschluss vom 30. November 1804 12 Mann der Artillerie zu Fuss während 14 Tagen üben. Für zwei Tage wurden ein Fuhrknecht und vier Pferde aufgeboden, um das Fahren und Manövrieren mit der Kanone zu lernen. Der Dienst wurde besoldet.⁴⁵

⁴² Proklamationen 1812, Art. 37-42. Der Artillerist zu Pferd hatte nun wie der Jäger zu Pferd auch Feuerreiterdienste zu übernehmen.

⁴³ RM 1804, p. 1137–1148; RM 1810, p. 679–680. – Der Escadronschef trug eine Epaulette mit Bouillons, eine Konterepaulette, am Tschako oder Kolback Quasten mit Bouillons und einen weissen Federstrauss, auf den Ärmeln des langen Rocks vier Winkel, auf den Hosen ein von zwei Streifen eingefasstes Band. Der Hauptmann hatte die üblichen Epauletten, drei Winkel am Ärmel, den üblichen Strauss, glatte Quasten am Kolback, Band und Streifen wie der Chef. Der Oberleutnant bekam Epauletten mit einem Längsstrich, zwei Winkel auf die Ärmel, Huthupetten zur Hälfte aus Seide und nur das Band auf die Hosen. Der Unterleutnant hatte zwei Striche auf der Epaulette, einen Winkel, Hupette und Band wie der Oberleutnant. Proklamationen 1804, p. 197. – Vgl. Anm. 31. – Elemente der Uniform des Freikorps der berittenen Artillerie finden sich auch noch nach 1812 in der Milizartillerie zu Pferd. Vgl. Sammlung R. Bosshard, LU.

⁴⁴ RM 1804, p. 1137–1148. – Proklamationen 1807, Art. 40, p. 46; 1812, Art. 42/2 b, p. 189.

⁴⁵ RM 1804, p. 1664–1665.

Am 31. Dezember 1804 ritt ein Detachement der leichten Artillerie mit einem Offizier nach Fraubrunnen, Treffpunkt des alten mit dem neuen Landammann, bezog mit einer Kanone Richtung Solothurn Stellung und begrüßte am 1. Januar 1805 die ankommenden Politiker mit Salutschüssen. Die beim Feuern nicht eingesetzten Kanoniere lösten die Bewachung der Archivwagen ab und führten Wagen und Kanone wieder nach Solothurn zurück. Die nicht eingesetzten Offiziere gaben dem Landammann das Ehrengeleit. – Während des ganzen Jahres stellte das Korps der Artillerie zu Pferd und das der Jäger zu Pferd wechselweise einen berittenen Mann als Ordonnanz und Planton dem Landammann zur Verfügung. – Für die Zeremonien bei der Tagsatzung bot die Regierung beide berittenen Korps als Ehrengarden auf. Dieser Dienst kostete mit den Nebenkosten 136 Fr. – In Voraussicht auf das eidgenössische Aufgebot zur Grenz wacht 1805 übte die berittene Artillerie vom 11. bis 19. September mit den andern Truppen. Zum Einsatz kam aber Fussartillerie der Miliz. – Auch die Amtsübergabe des Vororts an Basel sah beim Jahreswechsel 1805/06 den Einsatz der berittenen Einheiten nach bekanntem Muster.⁴⁶

Neben den verschiedenen korpsinternen Einsätzen wurden am 13. Mai 1809 12 Rekruten der berittenen Artillerie auf Staatskosten 14 Tage lang beübt. Die Pferde blieben nur drei Tage im Dienst, um die Ausgaben zu verringern. Die Einheit, vollständig und eingeübt, kam aber nicht zur Grenz wacht 1809.⁴⁷

Die Übernahme des Vororts durch Solothurn 1811 und die Zeremonien bei der Tagsatzung fanden wieder mit der Beihilfe der berittenen Korps wie 1805 statt. Beschwerden über einen schlechten Dienst sind nicht erhalten.⁴⁸

Die Eingliederung in die Miliz

Eine eigentliche Auflösung des Korps der Artillerie zu Pferd erfolgte nicht. Das Militärgesetz von 1812 wandelte nur die selbständige Freiwilligenkompanie in eine ordentliche Milizeinheit um. Die Milizkompanie der Artillerie zu Pferd bestand noch aus 37 Freiwilligen (je 1 Hptm, Adj im Hptm Rang, Qm, Ult, Fw, Four, 2 Wm, 3 Kpl, 2 Trompeter, 21 Kan, je 1 Wagenmeister, Sattler, Schmied). Mit der Eingliederung des Freikorps in die Miliz übernahm die Regierung nicht nur die Ausbildungs- und Unterhaltskosten, sie stellte auch Tschako, Mantel und Mantelsack, Schabracke und

⁴⁶ RM 1804, p. 1747–1763. – Vgl. Anm. 12.

⁴⁷ RM 1809, p. 582.

⁴⁸ RM 1810, p. 1239–1242.

Pferdeausrüstung leihweise, den Uniformrock als Eigentum dem Artilleristen zur Verfügung. Die Dienstbedingungen wurden beibehalten.⁴⁹

Die vereinigten berittenen Korps 1812

Im Zuge der Militärreorganisation legte der Kriegsrat dem Kleinen Rat am 12. Dezember 1812 einen Entwurf vor, der eine Verminderung des Bestandes und die Verschmelzung der Korps der Jäger und der Artillerie zu Pferd vorsah. Eine neue Einheit von 70 Mann (je 1 Oberst Lt als Kdt, Hptm, Oblt, 2 Ult, 65 Uof, Sdt und Handwerks-soldaten) sollten die zwei Kanonen der Artillerie zu Pferd bedienen und die Aufgaben der berittenen Jäger übernehmen. Die Uniform des neuen Korps war die der Artilleristen zu Pferd, doch konnten die berittenen Jäger ihre Bekleidung austragen. Die Bedingungen und Vorteile des vereinten Freikorps waren diejenigen, die am 24. Dezember Aufnahme im Militärgesetz für die Jäger zu Pferd und die berittene Artillerie der Miliz fanden.

Die Unvereinbarkeit der beiden Spezialtruppen allein schon von den waffeneigenen Aufgaben her führte nach Verhandlungen der Regierung am 16. Dezember zur Auflösung der beiden Einheiten als selbständige Freikorps und ihre Eingliederung in die Miliz.⁵⁰ Die Vereinheitlichung des Militärdienstes nur in der Milizklasse hatte den Sieg über die beiden Korps zu Pferd und das selbständige vereinigte Freikorps davongetragen.

Das Musikkorps 1810–1814

Scheinbar waren die musikalischen Genüsse an der Tagsatzung 1805 in Solothurn zu kurz gekommen. Daher organisierte der Kleine Rat am 17. August 1810 eine Militärmusik im Hinblick auf die Tagsatzung von 1811. 16 bis 18 Jünglinge sollten an Paraden und Zeremonien aufspielen. Da der Staat die Uniform mit Ausnahme der Kopfbedeckung und der Stiefel lieferte, war eine Dienstzeit von vier Jahren vorgesehen.⁵¹

Die weisse Uniform mit roten Aufschlägen und goldenen oder silbernen Schnüren wurde im städtischen Arbeitshaus hergestellt. Sie kostete für die ganze Gesellschaft 2 534 Fr. Für die Instrumente legte

⁴⁹ Proklamationen 1812, Art. 40, p. 187, Art. 42/2 b, p. 189–190. - Die berittene Artillerie der Miliz wurde aus Gründen der Sparsamkeit am 11. 1. 1815 abgedankt. RM 1815, p. 28.

⁵⁰ RM 1812, p. 1134–1138, 1147–1148.

⁵¹ RM 1810, p. 878–880, 896.

die Regierung 688 Fr. aus und erweiterte den Bestand 1813 mit zwei Bässen und Tenorposaunen von Storck aus Strassburg für 91 Fr.⁵²

Als Musikoffizier amtierte Oberst J.F.K. Schmid. Musikmeister Ferdinand Horn aus dem Elsass erteilte bis zum 1. Januar 1811 dreimal wöchentlich Unterricht, die Stunde für sechs Batzen. Noch 1810 wurden sechs Trommler eine Woche lang zur Instruktion eingezogen und erhielten je 4 Fr. Sold. Horn erhielt auch den Auftrag, zur Tagsatzung einen Marsch in «vollständiger Harmonie» für die 21 Instrumente des Musikkorps zu komponieren. Das Stück brachte ihm 15 Batzen ein. 1812 trat Horn zurück und wurde durch Musikmeister Franz Brath ersetzt.⁵³

Neben den üblichen Einsätzen des Musikkorps an der Tagsatzung 1811, an den Fronleichnamfesten und Musterungen sind das Aufspielen an der Inspektion der Miliz 1813 in der Anwesenheit des französischen Botschafters – 32 Fr. Gratifikation – und das Musizieren an Fronleichnam 1814 – 2 Louis d'or Vergütung – zu erwähnen.⁵⁴

Am 10. September 1814 beschloss der Kleine Rat die Aufhebung des Musikkorps auf das vertraglich festgelegte Dienstende und gestattete am 6. Oktober einen militärischen Abschied. Die Instrumente waren dem Kriegskommissar Vogelsang mit einem Inventar zu übergeben. Die Abgabe ging jedoch sehr schleppend vor sich. 1816 und 1817 stellte die Militärkommission noch immer Ausstände fest.⁵⁵

Der Grund für die Aufhebung des Musikkorps ist nicht mehr festzustellen. Die Sparsamkeit der Regierung, die Bildung eigentlicher Bataillonsspiele, Schwierigkeiten in Disziplin oder Nachwuchs oder das Ende eines Bedürfnisses mögen einzeln oder zusammen dazu geführt haben.

Das Stadtfreikorps 1814–1819

Die Situation

Mit dem politischen Wechsel von Mediation zu Restauration fanden im Kanton Solothurn 1814 heftige Unruhen statt. Nach den Januar-

⁵² RM 1810, p. 1012; RM 1811, p. 840; RM 1813, p. 223–224. – Zum französischen Militärmusikkorps, das oft nachgeahmt wurde: *Rigo le Plumet*, OÙ les musiciens en voient de toutes les couleurs, in: Gazette des uniformes No 27, 1975, p. 27–32. Der Autor geht auch auf die Musikinstrumente, Trommel, Querflöte, Chinesenhut, Klarinette, Schlange, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, ein.

⁵³ RM 1810, p. 996; RM 1812, p. 141.

⁵⁴ RM 1813, p. 223–224. Militärkommission vom 5. 5. 1813, 10. 9. 1814.

⁵⁵ Militärkommission vom 10. 9., 6. 10. 1814, 22. 8. 1816, 14. 5. 1817.

ereignissen in Olten versuchte die patriotische Volkspartei im Juni, die Restaurationsregierung in Solothurn zu stürzen. Milizeinheiten, bewaffnetes Volk und Berner Hilfstruppen kamen zum Einsatz. Der Umsturzversuch wurde vereitelt.⁵⁶ Er zeigte jedoch der Regierung die Nützlichkeit einer ihr ergebenen Garde und Stadtwache.

Die Organisation

Zur Sicherung der Stadt vor äusseren Angriffen, zur Wahrung der öffentlichen Ruhe im Innern und als schützende Stütze der Regierung organisierte der Kleine Rat auf einen Vorschlag vom 12. Juni am 15. Juni 1814 das Stadtfreikorps in dankbarer Erinnerung an die Unterstützung eines Teils der Bürgerschaft. Das Korps ging daher als Ehrenkorps der Regierung allen Einheiten vor.⁵⁷

Jeder Stadtbürger, der nicht milizdienstpflichtig war und am 2. Juni nicht die Waffen gegen die Regierung ergriffen hatte, konnte ohne Altersbegrenzung in das Freikorps eintreten. Die Dienstpflicht erstreckte sich auf vier Jahre. Das Freikorps sollte eine Kompanie Infanterie mit 100 Mann (je 1 Hptm, Lt, 1. Ult, 2. Ult, Fw, Four, 4 Wm, 1 Frater, 8 Kpl, 1 Zimmermann, 2 Trommler, 1 Pfeifer, 77 Gemeine) und ein Detachement Artillerie (20 Mann unter einem Lt) umfassen. Der Hauptmann hatte den Rang eines Oberstleutnants, der Leutnant den eines Hauptmanns. Chef des Stadtfreikorps war der jeweilige Amtsschultheiss, Kommandant Jungrat Wallier. Der Kleine Rat wählte den Hauptmann, der Kriegsrat die übrigen Offiziere aus den Reihen des Korps.⁵⁸ Der Kommandant bestimmte die Unteroffiziere.

Das Freikorps wurde gleich der Miliz besoldet, wenn die Regierung es zum Sicherheitsdienst aufbot. Ehrenwachen, Paraden, Inspektionen und Übungen erfolgten unbesoldet. Die Regierung stellte die Bewaffnung und das Lederzeug leihweise zur Verfügung. Die Uniform sollte später durch eine Kommission bestimmt werden. Doch wurden schon am 17. Juni die Zünfte und die Stadtregierung aufgefordert, einen freiwilligen Beitrag für die Uniformierung des Freikorps abzuliefern.⁵⁹

Zum Einsatz

Nach dem ersten unorganisierten Eingreifen während der Juniunruhen 1814 muss die am 5. März 1815 erfolgte Vereidigung mit der

⁵⁶ Vgl. Anm. 2. v. *Arx*, Die Restauration.

⁵⁷ RM 1814, p. 840–842. – Proklamationen 1814, p. 48–50.

⁵⁸ Als Kommandant amtierte Jungrat Wallier. RM 1814, p. 842.

⁵⁹ Militärkommission vom 17. 6. 1814. – Anm. 24 gilt auch für die Uniform des Freikorps.

Fahnenübernahme des Korps erwähnt werden. Diesem Anlass werden etliche Instruktionen und Übungen vorausgegangen sein. Im gleichen Jahr erhielt das ganze Freikorps gründlichen Artillerieunterricht. Der Zweck, die Schaffung von Mehrzweckkämpfern, ist angesichts der innen- und der aussenpolitischen Lage nicht zu übersehen. Damit verbunden ist auch der Beschluss der Regierung vom 24. April 1815 betreffs der teilweisen Übernahme des Garnisonsdienstes in Solothurn zur Entlastung der Miliz. Von 1815 bis 1818 nahm das Stadtfreikorps auch an den Feierlichkeiten von Fronleichnam teil. 1818 paradierte es am 25. Oktober mit der Stadtgarnison der Miliz an der 500-Jahr-Feier der Belagerung von Solothurn 1318.⁶⁰

Die Auflösung

Am 13. März 1818 bat die Schützengesellschaft der Stadt Solothurn, das Freikorps nach abgelaufener Dienstzeit am 15. Juni mit einer neuen Formation zu ersetzen. Die Regierung gab diesem Gesuch keine Folge, erneuerte aber auch den Dienstvertrag mit dem Stadtfreikorps nicht, dies wohl in der Absicht, das Korps noch beim Jubiläum im Herbst 1818 einzusetzen.⁶¹

Schon am 22. März 1819 erhielt der Kriegsrat von der Regierung den Auftrag, die Zukunft des Freikorps, Auflösung oder Weiterbestand, abzuklären. Die Meinungen müssen geteilt gewesen sein, wurde doch erst am 6. Mai 1819 die Auflösung beschlossen. Die Haltung und die Ausrüstung des Korps müssen sehr schlecht geworden sein, sah doch die Regierung zwei Arten der Abdankung vor. Sollten noch 30 Mann des Freikorps vollständig und präsentierbar sein, so verabschiedete der Amtsschultheiss die Truppe offiziell im Ambassadorshof. War dies nicht der Fall, so entliess der Kriegsrat die Einheit schlicht. In jedem Fall waren die Waffen und Tschakos im Zeughaus abzuliefern. Das Fehlen eines diesbezüglichen Vermerks in den Ratsprotokollen lässt den Schluss der zweiten Lösung zu.⁶²

⁶⁰ RM 1815, p. 228, 303, 500; RM 1816, p. 364, 559; RM 1818, p. 865. – Wie weit das Freikorps während der Unruhen im Leberberg aufgeboten wurde, ist nicht mehr festzustellen. Militärkommission vom 3. 8. 1814. – Militärkommission vom 19. 5. 1815, 3. 6. 1816, 14. 5. 1817. – v. *Arx*, *Die Restauration*, p. 420. erwähnt den Einsatz eines aufständischen Bürgerkorps unter Kaufmann Fröhlicher und den eines Studentenfreikorps mit rund 40 Studenten unter Kaufmann A. Robert. Es handelt sich dabei um Eintagsfliegen des 2. Juni 1814, auf die hier nicht eingegangen wird.

⁶¹ RM 1818, p. 237–238.

⁶² RM 1819, p. 253. – Militärkommission vom 6. 5. 1819. – Art und Verbleib der Fahne ist unbekannt.

Die Regierung benötigte das Freikorps nicht mehr, die Zeiten waren ruhig und die Gemüter befriedet. So liess sich auch die Auflösung dieser letzten Freiwilligentruppe, zumal sie wohl etwas verwahrlost erscheint, verantworten.

Die Stadtwehr

Parallel zum Stadtfreikorps sammelte der Kleine Rat die nicht in dieser Einheit aufgenommenen Bürger am 15. Juni 1814 in der Stadtwehr. Diese Truppe bildete die Reserve des Freikorps. Sie sollte nur bei einer direkten Gefährdung von Ruhe und Sicherheit der Stadt aufgeboten werden. Über Organisation und Einsatz ist nichts festgehalten. Sicher scheint jedoch die Auflösung der Stadtwehr gleichzeitig mit dem Stadtfreikorps 1819.⁶³

Die Stellung Solothurns

Die Organisation von Freiwilligenverbänden ist auch in andern Städten und Ständen der Schweiz hauptsächlich zur Mediation festzustellen, so z.B. in Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und St. Gallen. Zweck, Stärke und Tätigkeit dieser Einheiten deckten sich meist. In Solothurn fällt jedoch die grosse Vielfalt dieser Korps auf, die schon nach Ablauf der reglementarischen Dienstjahre aufgelöst, reorganisiert und umbenannt wurden. Darin zeigt sich die Anpassungsfähigkeit der Solothurner Regierung, verbunden mit ihrem Sparwillen wirklichkeitsnah, gezielt, nutzbringend zu handeln.

Die Unsicherheit der politischen Verhältnisse und der mühsame Aufbau des Milizmilitärwesens förderten natürlich auch hier die Bildung dieser freiwilligen und selbständigen Spezialeinheiten, was die Regierung nicht zuletzt aus Gründen der Sparsamkeit unterstützte. Dass die Regierung im Vertrauen auf die kostenlose Organisation und Ausbildung der Freikorps diese den Gegebenheiten anpasste oder indirekt steuerte – man vergleiche nur die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Politikern, Promotoren und Offizieren – und damit auch das Milizmilitär vernachlässigte, ist nicht zu übersehen. Doch dies schmälert den Einsatz und die Opferbereitschaft der Freiwilligen in keiner Weise. Es ist vielmehr zu bedauern, dass ihr Aufwand an gutem Willen, Zeit und Geld nicht schon früher erfasst und gewürdigt wurden. Man muss auch berücksichtigen, dass das Bestehen und der Einsatz der Freikorps Kräfte der Regierung und der Miliz zum inner- und zum ausserkantonalen Wirken befreite.

⁶³ RM 1814, p. 841–842. – Proklamationen 1814, Art. 9, p. 50.

Angesichts der auch hier dürftigen Quellen können die nähern Umstände der Freikorps, Mannschaftsrekrutierungen, Offiziersernennungen, soziale Schichtungen u.a.m. nicht ausgeschöpft werden. Zwangsläufig liegt der Akzent dieser Arbeit daher auch mehr auf der Erfassung der Institution.

In Solothurn fielen die Freiwilligeneinheiten nicht nur der Sparsamkeit der Regierung, der Ausweitung der Dienstpflicht der Miliz und der Erhöhung des eidgenössischen Kontingents zum Opfer. Man muss dabei auch die Änderung der politischen Verhältnisse und der Bedürfnisse, die Vereinheitlichung und Stärkung des Militärdienstes nur innerhalb der Miliz berücksichtigen. Dabei fällt auf, dass mit der Stärkung der politischen Autorität zu Beginn der Restauration die Regierung ihr direktes militärisches Machtmittel, die Freikorps, verlor. Wie weit sind dabei die innern und äussern politischen Umstände, Autoritätsglauben und Wissen um die Ohnmacht des Einzelnen im Spiel?

Sicher ist, dass auch in Solothurn die Freiwilligen ihren Beitrag zur Verteidigung der Heimat, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, für die friedliche, gesetzmässige Weiterentwicklung und zur Pflege des äussern Bildes ihres Kantons geleistet haben.

Das Quellenmaterial liegt im Staatsarchiv Solothurn, sofern nichts anderes vermerkt ist. – Mein Dank geht an dieser Stelle an Dr. H. Gutzwiller, Archivdirektor, und an das Personal des Staatsarchivs für ihr freundliches und hilfsbereites Entgegenkommen.

Anhang

Eyd des Platzmajors

Der Major oder Commandant der Stadtgarnison soll loben und schwöhren, die Befehle der Regierung mit der ihm anvertrauten Gewalt vollzieh zu lassen, davon keinen eigenmächtigen Gebrauch zu machen, die ihm anvertrauten Stadtportenschlüssel in seiner Gewahrsame zu halten und dafür verantwortlich zu seyn, die Officiers und Gemeinen bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen, auf gute Ordnung und Polizey zu wachen und im Dienste das beste wegerste zu thun, alles getreulich, ehrbarlich und ohne Gefährde.

Konzepte 1804, p. 57–58.

Eyd der Gemeinen

wird von der ganzen Garnision geschwohren.

Die Stadtgarnison soll loben und schwöhren der Regierung des Kantons getreu zu seyn, den Befehlen ihrer Obern blindlings zu gehorsammen, das Eigenthum eines jeden zu respectieren und zu schützen und eher zu sterben als ihre Fahne zu verlassen.

Konzepte 1804, p. 61.

